

Satzung

der Gemeinde Eickeloh

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Eickeloh in seiner Sitzung am 29. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Eickeloh unterhält als öffentliche soziale Einrichtung einen Kindergarten.
- (2) Für einen Kindergartenplatz ist eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) nach Absatz 3 zu entrichten, die sich nach dem Einkommen der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der der oder die Sorgeberechtigte(n) und das zu betreuende Kind leben, und den weiteren im Haushalt lebenden Personen staffelt.

Als Einkommen gelten 1/12 der Gesamtbeträge der Einkünfte der Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft des bzw. der Sorgeberechtigten, die sich aus den Lohn- und Einkommensteuerbescheiden des Vorvorjahres, gerechnet vom 01.08. des jeweiligen Kindergartenjahres, ergeben. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, oder hat sich der Gesamtbetrag der Einkünfte um mehr als 15 % seit dem Vorvorjahr verändert, sind andere prüffähige Nachweise vorzulegen (z. B. Verdienstbescheinigung u. ä.). wird kein Nachweis vorgelegt, ist die Gebühr entsprechend der höchsten Gebührenstaffel festzusetzen.

- (3) Die Elternbeiträge für einen vierstündigen Platz im Kindergarten werden wie folgt gestaffelt:

Bruttoeinkommen	Elternbeitrag für eine vierstündige Betreuungszeit
über 2.800,00 €	112,00 €
über 2.300,00 € - 2.800,00 €	96,00 €
über 1.800,00 € - 2.300,00 €	80,00 €
über 1.300,00 € - 1.800,00 €	64,00 €
bis 1.300,00 €	48,00 €

Maßgebend ist bzw. sind die Einkünfte der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der der oder die Sorgeberechtigte(n) und das zu betreuende Kind leben (§ 2 Absatz 2 EStG); Bruttoeinkommen = Gesamtbetrag der Einkünfte (Jahreseinkommen) geteilt durch 12 Monate.

Diese Gebührenstaffel gilt für Sorgeberechtigte mit einem Kind. Für jedes weitere in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebende Kind, welches überwiegend von dieser Gemeinschaft unterhalten wird, wird das ermittelte Bruttoeinkommen um 250,00 € monatlich gekürzt.

- (4) Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten, so beträgt die Gebühr für das zweite Kind 75 % und für das dritte Kind 50 % der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Gebühr; für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Für die regelmäßige Inanspruchnahme des Früh- und / oder Spätdienstes ist eine monatliche Gebühr von 10,00 € je angefangene halbe Stunde zu entrichten.
- (6) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die monatliche Gebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats.
- (7) Gesetzliche Regelungen bezüglich der Beitragsfreiheit des Besuchs von Kindertagesstätten bleiben durch die Satzungsregelung unberührt.

§ 2

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt bei Anmeldungen in den ersten zwei Monaten des laufenden Kindergartenjahres rückwirkend zu dessen Beginn. Bei Anmeldungen im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres beginnt die Zahlungspflicht mit dem 1. des Anmeldemonats. Erfolgt in diesen Fällen die Anmeldung nach dem 15. des Anmeldemonats ist für den Anmeldemonat nur die halbe Monatsgebühr nach § 1 zu entrichten.
- (2) Während der Schließzeiten des Kindergartens ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Gebühren für einzelne Tage ist ausgeschlossen.
- (5) Die Zahlungspflicht endet bei Abmeldungen in den letzten zwei Monaten des laufenden Kindergartenjahres mit dessen Ende. Bei sonstigen Abmeldungen im laufenden Kindergartenjahr endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Abmeldemonats.
- (6) Wechselt ein Kind von oder in einen anderen Kindergarten außerhalb der Gemeinde oder zieht es in die Gemeinde zu oder aus der Gemeinde weg, beginnt bzw. endet die Zahlungspflicht abweichend von Absatz 1 und 5 mit Beginn bzw. Ablauf des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird bzw. aus dem Kindergarten ausscheidet.

§ 3

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes beantragt hat. Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Die nach § 1 festgesetzte Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kindergartengebühren gesetzlich beauftragte Samtgemeinde Ahlden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Kindes und der Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum des Kindes, Anschrift des Kindes und der Erziehungsberechtigten und die Höhe der ermittelten Gebühr, jedoch nicht die Einkommensverhältnisse) mittels elektronischer Datenverarbeitung speichern. Die Samtgemeinde Ahlden darf die ihr bekanntgewordenen personenbezogenen Daten zwecks Bearbeitung von Förderanträgen an den Landkreis Soltau-Fallingb. übermitteln.

§ 5

- (1) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eickeloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 24. Juni 1985, zuletzt geändert am 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 27. August 2007 tritt am 01. August 2007 in Kraft.